

### Förderkonzept

## **Zuwendungen des Auswärtigen Amtes für Projekte zivilgesellschaftlicher Gruppen zur Durchführung von privaten Seenotrettungseinsätzen und die Unterstützung und Betreuung für in Seenot geratene Flüchtlinge und Migrant:innen**

Haushaltstitel 0501 68732– Förderzeitraum 2024-2026

Das Auswärtige Amt gewährt in Umsetzung des Bundestagsbeschlusses vom 10. November 2022 nach Maßgabe dieses Förderkonzepts und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für Vorhaben zur Durchführung von privaten Seenotrettungseinsätzen für in Not geratene Flüchtlinge und Migrant:innen (F/M) sowie zur Unterstützung und Betreuung von aus Seenot geretteten F/M.

### **1. Zuwendungszweck**

**Zivilgesellschaftliche Akteure leisten einen wichtigen Beitrag** bei der Rettung von Menschen aus akuter Seenot im Mittelmeer. Dieses vor allem in Deutschland sich manifestierende **zivilgesellschaftliche Engagement** bildet einen wesentlichen ergänzenden Beitrag zu staatlichen und europäischen Seenotrettungsmaßnahmen im Mittelmeer.

Die Bundesregierung setzt sich zum einen für einen europäischen Lösungsansatz ein („Wir streben eine staatlich koordinierte und europäisch getragene Seenotrettung im Mittelmeer an und wollen mit mehr Ländern Maßnahmen wie den Malta-Mechanismus weiterentwickeln. Wir streben eine faire Verantwortungsteilung zwischen den Anrainerstaaten des Mittelmeers bei der Seenotrettung an“ (Koalitionsvertrag 2021.2025, S. 113). Zum anderen begreift sie es gleichzeitig auch als Ihre **„zivilisatorische und rechtliche Verpflichtung**, Menschen nicht ertrinken zu lassen. Die zivile Seenotrettung darf nicht behindert werden“ (Koalitionsvertrag 2021-2025, S.113). Diese Verantwortung ist auch im Koalitionsvertrag deutlich verankert: „Wir stehen zu unserer humanitären Verantwortung und den Verpflichtungen, die sich aus dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Europarecht ergeben, um Geflüchtete zu schützen“ (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 110). Deshalb hat die Bundesregierung es sich zum Ziel gesetzt, gesellschaftliche Zusammenschlüsse, die mit ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement dazu beitragen, die derzeitige Lücke in der Seenotrettung zu schließen, Menschenleben zu retten und Flüchtlinge und Migrant:innen zu unterstützen, finanziell zu fördern.

**Das Zuwendungsvorhaben wird mit folgendem Förderziel unter die Zweckbestimmung des Titels „Humanitäre Hilfe“ gestellt: Unterstützung bei der Durchführung von privaten Seenotrettungseinsätzen für in Not geratene Flüchtlinge und Migrant:innen (F/M) sowie zur Unterstützung und Betreuung von aus Seenot geretteten F/M.**

Zum Schutz der Menschen, die den gefährlichen Weg über das Mittelmeer wagen, gehört neben der Seenotrettung auch deren **angemessene und würdevolle Versorgung nach der Rettung**: „[Wir] wollen sicherstellen, dass Menschen nach der Rettung an sichere Orte gebracht werden“ (Koalitionsvertrag 2021.2025, S. 113). Deshalb verfolgt die Bundesregierung einen **ganzheitlichen, integrierten Ansatz**, zu dem nicht nur die Unterstützung von Seenotrettung gehört, sondern auch die **Unterstützung der Betreuung von Flüchtlingen und Migrant:innen an Land**, sowohl in Bezug auf deren unmittelbare Versorgung als auch längerfristige Bemühungen, „um für die Menschen und die aufnehmenden Gemeinden nachhaltige Perspektiven zu schaffen“ (Koalitionsvertrag 2021-2025, S.113).

## **2. Generelle Ziele der Förderung**

Im erheblichen Bundesinteresse liegt es, Vorhaben zivilgesellschaftlicher Akteure zu fördern, die zur Wahrung bzw. Stärkung der im internationalen und europäischen Recht festgehaltenen Standards in der Behandlung aus Seenot geretteter Flüchtlinge und Migrant:innen beitragen, allem voran Menschenleben zu retten.

Aufgrund der engen Verknüpfung der zivilen Seenotrettung mit der europäischen und der Migrationspolitik betroffener EU-Mitgliedstaaten liegt es ebenso im Interesse der Bundesregierung, einen anlassbezogenen Austausch über das Zuwendungsvorhaben mit den europäischen Partnern zu führen.

Die einzelnen Vorhaben sollen einen konkreten Beitrag zu einem oder mehreren der folgenden Ziele leisten:

## **3. Ziele der einzelnen Vorhaben**

- Verbesserung der Überlebenschancen und Konditionen von Flüchtlingen und Migrant:innen, die sich in Seenot befinden.
- Verbesserung der Lage von aus Seenot geretteten Flüchtlingen und Migrant:innen.

## **4. Geförderte Maßnahmen** können insbesondere sein:

- Rettung von auf See in Not geratener Flüchtlinge und Migrant:innen.
- Seenotrettungseinsätze ziviler Seenotrettungsschiffe.
- Versorgung der Geretteten, einschließlich in medizinischer, psychologischer und humanitärer Hinsicht, auf See und an Land.

## **5. Förderkriterien**

Neben den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 23 und 44 BHO muss bei diesen Zuwendungsvorhaben von dem Zuwendungsempfänger eine zweifelsfreie Darlegung der Schiffssicherheit erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich im Zuwendungsantrag ausdrücklich dazu, sich an die für die Rettung aus Seenot geltenden internationalen Bestimmungen<sup>1</sup> zu halten, insb. den Aufforderungen der die Rettung koordinierenden nationalen Stellen Folge zu leisten. Im Zuwendungsbescheid bzw. –vertrag wird diese Verpflichtung jeweils festgehalten.

Ist absehbar, dass das Förderziel nicht oder nicht mehr vollständig erreicht werden kann, behält sich das AA den Abbruch der Förderung vor.

## **6. Formale Voraussetzungen für eine Förderung**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Ein vollständiger Antrag einschließlich der folgenden Unterlagen (**bitte nutzen Sie das Antragsformular des Auswärtigen Amtes**) umfasst:

---

1

Insbesondere die italienische Gesetzesverordnung „Dringende Vorschriften zur Regelung der Migrationsströme“, in Kraft getreten am 3.1.2023 („Gesetzesverordnung Piantedosi“)

- Einen Sachbericht, der den Ist-Zustand, die geplanten Maßnahmen, die angestrebten Ziele sowie die dazugehörigen Indikatoren und Informationen über die Finanzierung möglicher Folgekosten enthält.
- Einen Finanzierungsplan im Excel-Format, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen und eine Übersicht über die Gesamtfinanzierung enthält.
- Eine verbindliche Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
- Eine Erklärung des Antragstellers, ob er/sie allgemein oder für das betreffende Projekt zum Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben berechtigt ist. In diesem Fall hat der Antragsteller im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
- Ggf. Unterlagen zur Bescheinigung der Schiffssicherheit.
- Hinweis: Es handelt sich grds. um eine unterjährige Finanzierung für 2024.

**Der Antrag ist an folgende Adresse zu senden: Auswärtiges Amt, Referat AS-EM, 11013 Berlin**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes für die Gewährung von Zuwendungen (BNBest-AA) sind für Zuwendungsempfänger im Inland und Ausland verbindlich.

Der Zuwendungsempfänger hat dem Auswärtigen Amt Rechenschaft über den Projektverlauf, den wirtschaftlichen Mitteleinsatz und die Erreichung des Verwendungszwecks zu geben. Dies erfolgt durch Zwischenberichte sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises.

Werden Zuwendungen zweckwidrig verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

Das Auswärtige Amt behält sich zudem vor, die Förderung abzurechnen, wenn im Projektverlauf ein oder mehrere Ziele absehbar nicht mehr oder nicht mehr vollständig erreichbar scheinen.

### **7. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können in diesem Kontext aus den Mitteln des Auswärtigen Amtes vornehmlich juristischen Personen mit Sitz in Deutschland gewährt werden. Dazu zählen:

- nationale und internationale Vereine,
- deutsche und ausländische Nichtregierungsorganisationen,
- gemeinnützige Einrichtungen im In- und Ausland,

Antragsteller müssen nach dem Recht ihres Sitzstaates rechtsfähig sein und Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung kann unter anderem durch die Vorlage von Registereinträgen, geprüften und genehmigten Jahresabschlüssen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) bzw. bei gemeinnützigen Einrichtungen von ggf. durch einen Steuerberater/eine Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin bestätigten Jahresabschlüssen oder Einnahmeüberschussrechnungen der letzten beiden Jahre nachgewiesen werden. Bei Bedarf können weitere Dokumente angefordert werden.

### **8. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

Eine Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgrenzbare Vorhaben gewährt. Eine institutionelle Förderung ist nicht möglich.

Die Zuwendung ist vom Empfänger im Rahmen des als verbindlich erklärten Finanzierungsplans und der vorgegebenen Finanzierungsart zu verwenden. Werden im Rahmen der Projektförderung

Reisekosten geltend gemacht, so ist zu beachten, dass sich deren Höhe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung richtet. Darüber hinaus können nur Kosten für Projektpersonal (= nur für das konkrete Projekt eingesetztes Personal) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Finanzierung von Stammpersonal einer Organisation ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für bereits vorhandene Infrastruktur (Büroräume, IT-Technik, usw.).

### **9. Geltungsdauer**

Das vorliegende Förderkonzept gilt längstens bis zum 31.12.2026 oder bis zum Erlass einer aktualisierten Fassung.